



STADT BAD KISSINGEN

Satzung der Stadt Bad Kissingen über die Erhebung von Kosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 13. Dezember 2001

Beschluß des Stadtrates: 12. Dezember 2001

Bekanntmachung: 22. Dezember 2001
(KGAMBI.Nr. 295)

Aufgrund von Art. 22 Kostengesetz und Art. 23 und Art. 24 der Bayerischen Gemeindeordnung erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Kissingen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 € bis 25.000,00 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen und Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.1996 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 13. Dezember 2001

Stadt Bad Kissingen

Zoll

Oberbürgermeister

KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen (bisher 01 bis 8) des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 € bis 600,00 €
	001	Beglaubigungen	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien u. dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, max. die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, nicht jedoch auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 75,00 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.	
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne, Sanierungspläne, Haushaltspläne u. ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
004		Fristverlängerung	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 - 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 € bis 60,00 €
005		Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €; ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
006		Niederschriften	7,50 € bis 75,00 € je angefangene Stunde
007		Ablichtungen	
		Anfertigung von Ablichtungen aus Akten, Plänen und amtlichen Unterlagen	0,50 € pro Ablichtung
02	020	Gemeindeordnung	
		Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4. Abs. 3 GO)	10,00 € bis 2.500,00 € soweit nicht kostenfrei

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150,00 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel, Er- satzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 € bis 2.500,00 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ab 25,00 € bis 499,99 €: ab 500,00 € bis 2.499,99 €: ab 2.500,00 €:	5,00 € 12,50 € 25,00 €
		Wird in einer Mahnung die Zahlung meh- rerer Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe die- ser Einzelbeträge zugrunde zu legen.	
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigun- gen (insbesondere im Vollzug des LStVG, BaylmschG und der aufgrund dieser Ge- setze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- genehmigung	15,00 € bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Aus- nahmegenehmigung	15,00 € bis 600,00 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festge- stellt werden	15,00 € bis 1.000,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	121	Übertragung der Durchführung der Feuer- beschau auf Betriebe und sonstige Ein- richtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 € bis 1.000,00 €
	123	Anordnungen (§ 9 FBV)	15,00 € bis 1.000,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10,00 €
	613	Gebote nach §§ 176-179 BauGB	kostenfrei
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3,4,12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißstän- den (Art. 3,4,12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	200,00 € bis 2.500,00 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an ge- meindlichen Straßen, Wegen und Plätzen	10,00 € bis 150,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 € bis 2.500,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
67		Straßenreinigungs-, Räum- und Streu- pflichtverordnung	
	670	Befreiung von Verboten nach Verordnung	10,00 € bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 € bis 75,00 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschafts- förderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benut- zungszwang	10,00 € bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf- grund einer Satzung	10,00 € bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme	10,00. € bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsg- emäßen Verpflichtung	10,00 € bis 600,00 €